



Aktuelles aus der Stadt Wilsdruff

Online kann jeder...
Ihr Einkauf kann warten?
Wir freuen uns drauf!

Händler & Geschäfte
der Stadt
Wilsdruff

WIR BRAUCHEN SIE JETZT –
damit wir in Zukunft auch für Sie da sein können!

BLEIBEN SIE UNS TREU



Die Störche in Wilsdruff



Der Frühling ist zurück und unsere Störche auch

Anfang April sind unsere Störche Hilde und Horst in ihrem Domizil in Wilsdruff, auf dem Schornstein am Kleinbahnhof, wieder angekommen und richten sich gerade häuslich ein. Die Freiwillige Feuerwehr Wilsdruff hatte unmittelbar zuvor das Nest von größerem Bewuchs befreit. Wir wünschen den beiden viel Erfolg bei der Familienplanung.

In Mohorn sind die Störche ebenfalls in der 2. Aprilwoche auf dem Schornstein der Grundschule eingetroffen und haben auch dort begonnen, ihr Nest auszubessern und Schäden zu reparieren. Wir sind zuversichtlich, dass sie sich sehr wohlfühlen werden und wünschen ungetrübtes Familienglück.

Leider wurden bis zum Redaktionsschluss in Limbach noch keine Störche auf ihrem Nest gesichtet. Wollen wir hoffen, dass dieses Storchenpaar nur etwas spät dran ist und wir sie noch in diesem Frühjahr begrüßen dürfen.

Unsere kleine Bruchpilotin Hannah, die im Jahr 2017 aus dem Nest gefallen war und sich den Flügel so stark verletzt hatte, dass sie auf dem Storchenhof in Loburg ein Zuhause fand, kam im April 2019 in den Zoo Schwerin. Sie wird dort gut versorgt, wird aber durch ihre Verletzungen dauerhaft flugunfähig bleiben.

Da Weißstörche zu den besonders geschützten Tierarten gehören, ist alles zu unterlassen, was deren natürliche Lebensweise beeinträchtigen könnte. Dazu gehört unter anderem, dass im Umkreis von 1.000 Metern des Horstes keine Feuerwerke stattfinden dürfen. Deshalb bitten wir alle Bürger um Rücksichtnahme.



Die Störche in Mohorn



Amtliche Bekanntmachung

Aktuelle Verfügungen und Antworten auf Ihre Fragen

Die Allgemeinverfügungen haben einen Stand vom 6. April 2020 (Redaktionsschluss). Zwischenzeitlich kann es schon wieder Änderungen geben. Aktuelle Informationen finden Sie unter www.wilsdruff.de.

Bei Fragen erreichen Sie die Stadtverwaltung Wilsdruff unter der Telefonnummer 035204 463-0 oder per E-Mail post@swwilsdruff.de. Das Bürgerbüro Wilsdruff ist unter der Telefonnummer 035204 463-120 oder per E-Mail buergerbuero@swwilsdruff.de erreichbar. Das Bürgerbüro in Kesselsdorf ist bis auf Weiteres nicht geöffnet.

Allgemeinverfügung

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes

Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Verbot von Veranstaltungen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 31. März 2020, Az.: 15-5422/5

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erlässt auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) folgende

Allgemeinverfügung

1. Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie sonstige Ansammlungen, bei denen es zu einer Begegnung von Menschen kommt, sowie Versammlungen unabhängig von der Zahl der Teilnehmenden sind untersagt. Badeanstalten sind zu schließen.

Ausgenommen sind:

- a) Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen, anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen.
- b) Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen.
- c) die Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf.

Die Möglichkeit zum Erlass von weitergehenden verschärfenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt. Es wird im Übrigen aus Gründen des Infektionsschutzes empfohlen, private Veranstaltungen zu verschieben oder abzusagen.

Der Betrieb und der Besuch von Einzelhandelsstätten gelten nicht als Veranstaltungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung.

2. Geschäfte, Mensen und Hochschul-Cafeterien sind grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen gelten für Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, der selbstproduzierenden und vermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetriebe, der Hofläden, der Abhol- und Lieferdienste, der Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschalons, des Zeitungsverkaufs sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen, Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist) und den Großhandel.

Für diese Bereiche sind die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt. Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Beachtung der als Anlage beigefügten Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker ohne Publikumsverkehr können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

3. Gewerbebetriebe im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (GewO, BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019, BGBl. I S. 1746) der folgenden Arten dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:

- a) Tanzlustbarkeiten (wie zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs; hierzu zählen zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können),
- b) Kneipen,
- c) Messen, Ausstellungen,
- d) Spezialmärkte und Jahrmärkte,
- e) Volksfeste,
- f) Spielhallen,
- g) Spielbanken,
- h) Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen.

Weiterhin dürfen Übernachtungsangebote der Hotel- und Beherbergungsbetriebe im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Gegebenenfalls werden Hotel- und Beherbergungsbetrieben durch die Gesundheitsbehörden weitere Auflagen erteilt, um das Risiko einer Verbreitung des Coronavirus zu minimieren, etwa durch Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise.

4. Gaststätten im Sinne des Sächsischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198, zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018, SächsGVBl. S. 198) sind zu schließen. Ausgenommen sind Personalrestaurants und Kantinen in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 18.00 Uhr, wenn sie die in der Anlage aufgeführten Auflagen beachten. Erlaubt ist auch der Außer-Haus-Verkauf durch Gaststätten zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr bzw. ein entsprechender Liefer- und Abholservice ohne zeitliche Beschränkung.
5. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787) dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden.

Amtliche Bekanntmachung

6. Folgende Einrichtungen oder Angebote dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden:
- Theater (einschließlich Musiktheater)
 - Filmtheater (Kinos),
 - Konzerthäuser und -veranstaltungsorte,
 - Opern,
 - Museen,
 - Ausstellungshäuser,
 - Angebote in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern,
 - Angebote der offenen Kinder und Jugendarbeit,
 - öffentliche Bibliotheken,
 - Planetarien,
 - zoologische Ausstellungen in geschlossenen Räumen,
 - Angebote von Volkshochschulen,
 - Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger,
 - Angebote von Musikschulen,
 - Angebote in Literaturhäusern,
 - Angebote öffentlicher und privater Bildungseinrichtungen,
 - Saunas und Dampfbäder,
 - Fitness- und Sportstudios,
 - Spielplätze,
 - Seniorentreffpunkte,
 - Reisebusreisen.
7. Untersagt sind:
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie
 - Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen.
8. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist untersagt. Dies gilt sowohl für Sportanlagen im Freien als auch in geschlossenen Räumen (z. B. Fußball- und Tennishallen, Schießstände usw.) sowie für so genannte Indoorspielplätze. Ausnahmen hiervon, insbesondere für die Kaderathletinnen und -athleten, können in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.
9. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372, zuletzt geändert durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019, BGBl. I S. 1626, 1661), dürfen nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden. Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes muss eingestellt werden. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden.
10. Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i.V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.
11. Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.04.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020, Az.: 15-5422/5 (Allgemeinverfügung - Vollzug des Infektionsschutzgesetzes - Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Verbot von Veranstaltungen) außer Kraft.
12. Diese Allgemeinverfügung tritt am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.
13. Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung ist zu unterscheiden:
- Zu widerhandlungen gegen das Verbot von Veranstaltungen / Ansammlungen und die Schließung von Badeanstalten nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG,
 - Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG und

- vorsätzlich begangene Verstöße gegen Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 74 IfSG.
14. Zuwiderhandlungen gegen die Buchstaben a) und c) sind strafbar. Im Übrigen werden Verstöße als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim örtlich zuständigen Sächsischen Verwaltungsgericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Örtlich zuständig ist das Sächsische Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Kläger seinen Sitz oder Wohnsitz hat:

- Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz,
- Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden,
- Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig.

Für Kläger ohne Sitz oder Wohnsitz im Freistaat Sachsen ist das Verwaltungsgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, örtlich zuständig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Gegen Verwaltungsakte des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist ein Widerspruchsverfahren nicht vorgesehen. Durch die Einlegung eines Widerspruchs wird die Klagefrist nicht gewahrt.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, muss das elektronische Dokument entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen werden oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die weiteren Maßgaben für die Übermittlung des elektronischen Dokumentes ergeben sich aus Kapitel 2 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Begründung

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG kann die zuständige Behörde Schutzmaßnahmen treffen. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder zu ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann sie die Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpf-

Amtliche Bekanntmachung

chen) zum Beispiel durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen und Ansammlungen von Menschen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben. Bei Veranstaltungen oder Ansammlungen von Menschen kann es zu einer Vielzahl von Übertragungen von SARS-CoV-2 kommen.

Die Beschränkungen unter Ziffern 1 bis 9 sind erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich in den letzten Wochen und Tagen gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinischen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen, dass bei Menschenansammlungen die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung besteht. Die unter Ziffern 1 bis 9 aufgeführten Beschränkungen tragen dem Schutz der Bevölkerung Rechnung, da sie eine Ansteckung einer größeren Anzahl von Menschen zumindest verzögern können. Die dadurch zu erreichende Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen ist erforderlich, um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstiger Krankheitsfälle bereit zu halten.

Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen durch die Betreiber bzw. Veranstalter der unter Ziffer 1 bis 9 genannten Veranstaltungen, Gewerbebetriebe bzw. Einrichtungen getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind. Dafür sprechen nachdrücklich die hohen Risikofaktoren einer Vielzahl von Personen wie vor allem Dauer, Anzahl und Intensität der Kontaktmöglichkeiten sowie die nicht durchgehend gewährleistete Nachverfolgbarkeit der Teilnehmer.

Zu Ziffer 1: Aufgrund aktueller Entwicklungen und Erkenntnisse, insbesondere der stark zunehmenden Ausbreitung von SARS-CoV-2, ist nunmehr grundsätzlich auch in den Fällen von Veranstaltungen und Versammlungen unter 1.000 erwarteten Teilnehmenden davon auszugehen, dass keine Schutzmaßnahmen getroffen werden können, die gleich effektiv aber weniger eingriffsintensiv sind, als die Veranstaltung oder Versammlung nicht durchzuführen. Von dem Verbot ausgenommen sind notwendige Veranstaltungen der Sächsischen Staatsregierung, der Ministerien des Freistaats Sachsen, des Sächsischen Verfassungsgerichtshofs, der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Freistaats Sachsen, der Behörden des Freistaats Sachsen (einschließlich Polizei und Feuerwehr), anderer Hoheitsträger (insbesondere Behörden des Bundes) sowie anderer Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen. Ferner sind solche Veranstaltungen von dem Verbot ausgenommen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der öffentlich-rechtlichen Leistungserbringung, der Versorgung der Bevölkerung oder der Gesundheitsfürsorge der Bevölkerung dienen. Die Möglichkeit zum Erlass von ergänzenden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz durch die zuständige Behörde bleibt unberührt. Im Sinne einer Klarstellung werden Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 3 IfSG) in Ziffer 1 der Verfügung explizit erwähnt.

Zu Ziffer 2: Ziffer 2 bestimmt die Ausnahmen für Geschäfte und ermöglicht Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen.

Zu Ziffer 3: In den nach Ziffer 3 vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr betroffenen Gewerbebetrieben (Tanzlustbarkeiten – wie

zum Beispiel Clubs, Diskotheken, Musikclubs – Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen) besteht aufgrund der Nähe der im üblichen Betrieb anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Gewerbebetriebe für den Publikumsverkehr bis zu dem unter Ziffer 12 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen. Darum werden zusätzlich auch Bars ohne Tanzangebot erfasst, in denen bei gewöhnlichem Betrieb Menschenansammlungen mit räumlicher Enge nicht ausgeschlossen werden können. Bei den erfassten Spezialmärkten im Sinne der Gewerbeordnung handelt es sich um regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern bestimmte Waren feilbietet. Ausdrücklich sind damit (spezialisierte) Einzelhandelsgeschäfte nicht erfasst. Ein Jahrmarkt im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbietet. Ein Volksfest im Sinne der Gewerbeordnung ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.

Zu Ziffer 4: Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend auch für Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes. Für Personalrestaurants und Kantinen wird eine Ausnahmeregelung geschaffen, soweit in diesen die Plätze für die Gäste so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen gewährleistet ist. Dies gilt auch für die Ausgestaltung von Stehplätzen.

Zu Ziffer 5: Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. In den angeführten Vergnügungsstätten, also Gewerbebetrieben, die in unterschiedlicher Weise durch eine kommerzielle Freizeitgestaltung und einen Amüsierbetrieb gekennzeichnet sind, besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Ziffer 6: Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. Auch in Theatern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Konzerthäusern und -veranstaltungsorten, Museen, Ausstellungshäusern, öffentlichen Bibliotheken, Angeboten in Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern, Planetarien, zoologischen Ausstellungen in geschlossenen Räumen, Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen, in den Angeboten privater Bildungseinrichtungen, Schwimmbädern (einschließlich sog. Spaßbäder), Saunas und Dampfbädern, in Fitness- und Sportstudios sowie in Seniorentreffpunkten besteht bei ihrem üblichen Betrieb aufgrund der Nähe der anwesenden Personen und ihrer Verweildauer ein hohes Ansteckungsrisiko. Dasselbe gilt für die Angebote von Sprach- und Integrationskursen der Integrationskursträger, für die Mensen und Cafés der Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen im Freistaat Sachsen.

Zu Ziffer 7: Bei den genannten Zusammenkünften besteht aufgrund der Nähe der anwesenden Menschen zueinander sowie aufgrund der durchschnittlichen Dauer ihres Verbleibs regelmäßig ein hohes Infektionsrisiko. Deshalb ist es erforderlich und angemessen, die genannten Zusammenkünfte bis zu dem unter Ziffer 10 aufgeführten Zeitpunkt zu schließen.

Zu Ziffer 8:

Die Begründung zu Ziffer 3 gilt entsprechend. Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen hat regelmäßig eine räumliche Nähe der Sporttreibenden und zum Teil deren körperlichen Kontakt

Amtliche Bekanntmachung

zur Folge. Dies hat eine erhebliche Infektionsgefahr zur Folge. Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit können Ausnahmen hiervon in besonders begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Inneres zugelassen werden. Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist fachlich zu beteiligen.

Zu Ziffer 9:

In Prostitutionsstätten und Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes besteht aufgrund des körperlichen Kontakts der anwesenden Personen regelmäßig ein besonders hohes Ansteckungsrisiko.

Zu Ziffer 10:

Als seuchenhygienische Maßnahme ist die Anordnung gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 11:

Wegen der hohen Eilbedürftigkeit tritt die Allgemeinverfügung am

01. April 2020, 0 Uhr, in Kraft. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird klar gestellt, dass die bisher geltende Allgemeinverfügung vom 20. März 2020 durch die neue Allgemeinverfügung ersetzt wird.

Zu Ziffer 12:

Wegen der bestehenden Unklarheiten in Bezug auf die weitere Entwicklung der epidemischen Lage sind die Anordnungen zunächst befristet. Bei einer entsprechenden zukünftigen Risikoeinschätzung werden die Anordnungen verlängert oder verkürzt.

Zu Ziffer 13:

Zuwiderhandlungen gegen die in Ziffern 1 bis 9 enthaltenen Anordnungen werden vom Bundesgesetzgeber unterschiedlich sanktioniert. Auf die jeweiligen strafrechtlichen und bußgeldrechtlichen Folgen wird hingewiesen.

Dresden, den 31. März 2020

Dagmar Neukirch
Staatssekretärin

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 31. März 2020

Auf Grund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, und mit § 7 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), der durch die Verordnung vom 13. März 2020 (SächsGVBl. S. 82) geändert worden ist, verordnet das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

§1 Grundsatz

Jeder wird anlässlich der Corona-Pandemie angehalten, die physisch-sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 Meter einzuhalten.

§2 Vorläufige Ausgangsbeschränkung

- (1) Das Verlassen der häuslichen Unterkunft ohne triftigen Grund wird untersagt.
- (2) Triftige Gründe sind:
 1. Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 2. Ausübung beruflicher Tätigkeiten (dies umfasst auch den Hin- und Rückweg zur jeweiligen Arbeitsstätte),
 3. Hin- und Rückweg zur Kindertagesbetreuung gemäß der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt bezüglich Kindertagesstätten und Schulen vom 23. März 2020, bzw. beruflich veranlassten Kinder-

ersatzbetreuung sowie zu Tagespflegeeinrichtungen entsprechend der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 20. März 2020,

4. Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Bevölkerung, einschließlich Abhol- und Lieferdienste (auch im Rahmen von ehrenamtlicher Tätigkeit),
5. Wahrnehmung des notwendigen Lieferverkehrs, einschließlich Brief- und Versandhandel,
6. Fahrten von Feuerwehr-, Rettungs- oder Katastrophenschutzkräften zum jeweiligen Stützpunkt oder Einsatzort,
7. Inanspruchnahme medizinischer, psychosozialer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, (z. B. Arztbesuch, medizinische Behandlungen und unaufschiebbar notwendige fachliche Beratungen sowie Blut- und Plasmaspenden), sowie der Besuch Angehöriger der Heil- und Gesundheitsfachberufe, soweit dies medizinisch erforderlich ist (z. B. Psycho- und Physiotherapeuten auch in Alten- und Pflegeheimen) bzw. im Rahmen einer dringend erforderlichen seelsorgerischen Betreuung,
8. Versorgungswege für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (Einzelhandel für Lebensmittel, der selbstproduzierenden und vermarktenden Baumschulen und Gartenbaubetriebe, der Hofläden, der Getränkemärkte, Tierbedarfsmärkte, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken, Sparkassen sowie Geldautomaten, Poststellen, Tankstellen, Kfz- und Fahrradwerkstätten, Reinigungen, Waschsalons, des Zeitungsverkaufs sowie die Abgabe von Briefwahlunterlagen) und den Großhandel,
9. Besuch mobiler Verkaufsstände unter freiem Himmel oder in Markthallen für Lebensmittel, selbsterzeugte Gartenbau- und Baumschulerzeugnisse sowie Tierbedarf, sofern durch geeignete Abstände zwischen den Verkaufsständen ein Mindestabstand der Besucher an den Ständen von 2 Metern gewährleistet ist,

Amtliche Bekanntmachung

10. die Wahrnehmung unaufschiebbarer Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten, Notaren, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und Bestattern, dazu gehört auch die Teilnahme an öffentlichen Gerichtsverhandlungen und die Wahrnehmung von Terminen kommunaler Räte sowie von deren Ausschüssen und Organen,
 11. Besuch bei Ehe- und Lebenspartnern sowie bei Partnern von Lebensgemeinschaften, hilfsbedürftige Menschen, Kranken oder Menschen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen) und die Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts im jeweiligen privaten Bereich,
 12. Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 13. Begleitung Sterbender sowie Beerdigungen im engsten Familienkreis, wobei die Anzahl 15 Personen nicht überschreiten darf,
 14. Sport und Bewegung im Freien vorrangig im Umfeld des Wohnbereichs sowie Besuch des eigenen Kleingartens oder Grundstücks, allerdings ausschließlich alleine oder in Begleitung des Lebenspartners bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder im Ausnahmefall mit einer weiteren nicht im Hausstand lebenden Person,
 15. unabdingbare Handlungen zur Versorgung von Tieren.
- (3) Im Falle einer Kontrolle durch die nach § 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe vom 9. Januar 2019 (SächsGVBl. S. 83), die durch die Verordnung vom 13. März 2020 (Sächs- GVBl. S. 82) geändert worden ist, zuständigen Behörden und durch die Polizei sind die triftigen Gründe durch den Betroffenen in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Eine Glaubhaftmachung kann insbesondere durch Vorlage einer Arbeitgeberbescheinigung, eines Betriebs- oder Dienstausweises oder durch mitgeführte Personaldokumente erfolgen.

§3 Besuchsverbot

- (1) Untersagt wird der Besuch von
 1. Alten- und Pflegeheimen, ausgenommen zur Sterbebegleitung naher Angehöriger, unter Begrenzung der Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen,
 2. Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften und Wohngruppen mit Menschen mit Behinderungen, die im Anwendungsbereich nach § 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes vom 12. Juli 2012 (SächsGVBl. S. 397), das zuletzt durch das Gesetz vom 6. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, erfasst sind,
 3. Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 bis 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist),
 4. genehmigungspflichtigen stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 13 Absatz 3, 19, 34, 35, 35a Absatz 2 Nummer 3 und 4, 42 und 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, sowie Wohnstätten in denen Leistungen der Eingliederungshilfe an Kinder und Jugendliche erbracht werden.

- (2) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 3 sind Besuche von engsten Angehörigen auf Geburts-, Kinder- und Palliativstationen sowie Hospize und Besuche zur Sterbebegleitung naher Angehöriger. Hierbei wird die Zahl der gleichzeitig anwesenden Angehörigen auf fünf Personen begrenzt.
- (3) Ausgenommen von Absatz 1 Nummer 4 sind notwendige Besuche von Mitarbeitern des Jugendamtes einschließlich des ASD (Allgemeiner Sozialdienst), des Amtsvormundes und Besuche durch Personensorgeberechtigte bzw. von diesen schriftlich Bevollmächtigten bei Vorliegen eines dringenden medizinischen Notfalls. Diese Personen haben ihren Besuch im Vorfeld im Einvernehmen mit der Einrichtungsleitung abzustimmen. Bei Verdachtsfällen ist entsprechend den Vorgaben des RKI (Robert-Koch-Institutes) der Zutritt grundsätzlich zu verweigern.
- (4) Auf die Verhaltensweisen zur Einhaltung der Hygiene ist durch die Einrichtungen nach Absatz 1 Nummern 1 bis 4 in besonderem Maße hinzuweisen. Das Betreten der vorgenannten Einrichtungen zu therapeutischen oder medizinischen Zwecken sowie zu nicht aufschiebbaren baulichen Maßnahmen am und im Gebäude und Reparaturen an Infrastruktureinrichtungen gilt nicht als Besuch im Sinne dieser Regelung.

§4 Weitergehende Anordnungen

Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden können auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes weitergehende verschärfende Anordnungen erlassen.

§5 Durchsetzung der Verbote, Bußgelder, Strafen

- (1) Die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe zuständigen Behörden sind gehalten,
 1. die Bestimmungen dieser Verordnung,
 2. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 1 Satz 3 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe in Eilfällen wahrgenommenen Aufgaben und Befugnisse und
 3. die von der obersten Landesgesundheitsbehörde gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe getroffenen Maßnahmen soweit erforderlich durchzusetzen. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Sie können dabei auch die Ortspolizeibehörden in geeigneten Fällen um Vollstreckungshilfe ersuchen.
- (2) Verstöße werden als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro oder als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren verfolgt (§§ 73 Absatz 1a Nummer 6, Absatz 2 und 74 des Infektionsschutzgesetzes).

Amtliche Bekanntmachung

(3) Verstöße gegen die §§ 2 und 3 dieser Verordnung sind ohne weiteren konkretisierenden Verwaltungsakt nach § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes bußgeldbewehrt.

§6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 20. April 2020, 0 Uhr, außer Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftli-

chen Zusammenhalt vom 22. März 2020, Az. 15-5422/10 (Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie - Ausgangsbeschränkungen) außer Kraft.

Dresden, den 31.03.2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Petra Köpping

Bericht aus dem Stadtrat vom 26.03.2020

Bürgermeister Ralf Rother begrüßte die Stadträte und Vertreter der Presse. Er stellte die form- und fristgerechte Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

Aufgrund der aktuellen Gesundheitslage weist er alle Teilnehmer und Gäste auf die Hygieneregulungen hin und forderte jeden auf, den Abstand zwischen zwei Personen unbedingt einzuhalten. Entsprechend wurde auch die Sitzung des Stadtrates in den Kleinbahnhof verlegt und die Räumlichkeit mit den empfohlenen Abstandsregelungen eingerichtet.

Bürgermeister Ralf Rother berichtete in diesem Zuge über die vom Sächsischen Staatsministerium ausgesprochenen Hinweise zur Durchführung von Sitzungen des Stadtrates. Demnach stellen Stadtratssitzungen Veranstaltungen eines Hoheitsträgers zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben zum Verbot von Veranstaltungen dar, die ausnahmsweise weiterhin durchgeführt werden können. Wird die Durchführung einer Gemeinderatssitzung als dringend notwendig erachtet, muss der Bürgermeister anhand eines strengen Maßstabes prüfen, welche Angelegenheiten des Gemeinderates bis zum Ablauf des 5. April 2020 zwingend vom Hauptorgan entschieden werden müssen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur zeitlichen Verlegung auszuschöpfen.

Um die Sitzung nur auf das Unaufschiebbar zu reduzieren, setzte Bürgermeister Ralf Rother die Tagesordnungspunkte 5, 6, 8, 9 und 10 sowie den nichtöffentlichen Teil der Sitzung komplett ab. Bürgermeister Ralf Rother erläuterte, dass der Beschluss für den Nachtragshaushalt unaufschiebbar sei, um die Arbeitsfähigkeit der Verwaltung, vor allem in dieser besonderen Zeit, nicht einzuschränken.

Nach Bestätigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 27. Februar 2020, informierte Bürgermeister Ralf Rother über den aktuellen Stand zum Coronavirus. Er weist dabei auf die täglichen Informationen der Verwaltung in Form eines Tagesbriefes hin. Dieser wird über verschiedene Kanäle veröffentlicht. Die Mitarbeiter der Stadtverwaltung seien aktuell vollständig mit diesem Thema beschäftigt und versuchen, verschiedenste Anfragen der Bürger verständlich und zuverlässig zu beantworten. Weiterhin sei seit dem 23. März 2020, im Auftrag des Landratsamtes, der Krisenstab der Verwaltung aktiviert worden, um wichtige Aufgaben im Bereich des Quarantäne- und Infiziertenmanagements zu übernehmen sowie die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Bürgermeister Ralf Rother informiert über die Arbeitsweise des Krisenstabes und, dass die Verwaltung unabhängig davon seit dem 24. März 2020 in zwei voneinander strikt getrennten Gruppen arbeitet, um die Gefahr einer Ansteckung

weitestgehend zu minimieren. Diese Regelungen seien auch für den Bauhof und beim Eigenbetrieb Trinkwasser in Anwendung.

Bürgermeister Ralf Rother macht auf die Aktion „Bleiben Sie uns treu“ und damit verbunden auf die schwierige Lage der Gewerbetreibenden aufmerksam, die aktuell ihre Geschäfte nicht öffnen dürfen. Er gab zu bedenken, dass man in dieser Situation die örtlichen Händler unterstützen sollte, indem man, soweit wie möglich, auf Onlineeinkäufe verzichtet bzw. könne man auch Gutscheine erwerben, die nach der Coronazeit verwendet werden.

Weiterhin informierte Bürgermeister Ralf Rother über die aktuellen Hilfsprogramme des Landes für Soloselbständige und Kleinunternehmen.

Im folgenden Tagesordnungspunkt beschloss der Stadtrat die Nachtragsatzung und den Nachtragshaushalt für das Jahr 2020 (**Beschluss 17/2020**).

Der Stadtrat Wilsdruff hatte einen Doppelhaushalt für die Jahre 2019 und 2020 beschlossen. Aufgrund der aktuellen Änderungsbedarfe macht sich in Übereinstimmung mit den Regelungen der Sächsischen Gemeindeordnung der Erlass einer Nachtragsatzung und eines Nachtragsplanes notwendig.

Der Entwurf der Unterlagen lag seit 28. Februar 2020 in der Verwaltung öffentlich aus. Bis einschließlich 18. März 2020 hatten Einwohner und Abgabepflichtige die Möglichkeit, Einwendungen vorzubringen. Es liegen keine Einwendungen vor. Alle Unterlagen wurden den Stadträten bereits zum Stadtrat vom 27. Februar 2020 und den darauffolgenden Ausschusssitzungen zur Verfügung gestellt.

Aus der Mitte des Stadtrates wurde angefragt, ob der Zuschuss für die Vereine sowie die Mittel für die Planung der Schießanlage in Kesselsdorf im Nachtragshaushalt erfasst wurde. Bürgermeister Ralf Rother antwortete, dass die Zuschüsse für die Vereine in den Ortsbudgets veranschlagt sind und ebenso die Mittel für eine Machbarkeitsstudie im Haushalt eingeplant wurden. Auf die Anfrage wo die Mittel für die Sanierung des Kriegerdenkmals in Kesselsdorf eingeplant seien, antwortete Bürgermeister Ralf Rother, dass dafür die zusätzlichen Mittel des Landes vorgesehen werden, die nicht im Haushalt direkt vereinnahmt sind. Die Beschlussfassung für die Verwendung dieser Mittel wird, wie auch in den vergangenen Jahren, zweimal jährlich dem Stadtrat vorgelegt.

Nach der einstimmigen Beschlussfassung beendete Bürgermeister Ralf Rother die Sitzung und bedankte sich für die Teilnahme.

Öffentliche Bekanntmachungen

In diesen Auslagestellen können Sie das Amtsblatt mitnehmen

Adressat			Auslagestelle
Trinkparadies	Meißner Straße 30	Wilsdruff	Getränkemarkt
Unser Bäcker (im Netto)	Meißner Straße 30a	Wilsdruff	Bäckerei
Stadtverwaltung Wilsdruff	Nossener Straße 20	Wilsdruff	Verwaltung
Sparkasse	Freiberger Straße 1a	Wilsdruff	Sparkasse
Volksbank	Marktgasse 1	Wilsdruff	Sparkasse
Raumausstatter Kandzi	Markt 12	Wilsdruff	Poststelle
Drogerie Lehmann	Dresdner Straße 9	Wilsdruff	Handel-/Fachgeschäft
Nawratil, Irene - Fleisch- und Wurstwaren	Dresdner Straße 15	Wilsdruff	Lebensmittel
Fleischerei Roß	Dresdner Straße 2	Wilsdruff	Fleischerei
Fleischerei Walter	Freiberger Straße 30	Wilsdruff	Fleischerei
Getränke Quelle	Freiberger Straße 54	Wilsdruff	Getränkemarkt
Agrargenossenschaft	Wilsdruffer Straße 10	Grumbach	Lebensmittel
EDEKA	Am Gleis 1	Grumbach	Lebensmittel
Bäckerei Friedrich (Wendeplatz)	August-Bebel-Straße 1a	Grumbach	Bäckerei
Bäckerei Grafe	Lindenstraße 3	Braunsdorf	Bäckerei
Diska Markt	Grumbacher Straße 16-24	Kesselsdorf	Lebensmittel
Bilgro Getränkemarkt	Grumbacher Straße 16	Kesselsdorf	Getränkemarkt
Bäckerei Müller	Str. des Friedens 13	Kesselsdorf	Bäckerei
Bäckerei Grafe	Am Markt 11	Kesselsdorf	Bäckerei
Shell-Tankstelle	Sachsenallee 1	Kesselsdorf	Tankstelle
hinten der Feuerwehr	Oberstraße 15	Kaufbach	Prospekthalter
Bäckerei Schober	Obere Dorfstraße 4	Helbigsdorf	Bäckerei
Autohaus Leonhardt	Dorfstraße 26	Blankenstein	Autohaus
Getränkemarkt Tränker	Freiberger Straße 5a	Mohorn	Getränkemarkt
Schü´s Shop	Freiberger Straße 6	Mohorn	Handel-/Fachgeschäft
Fleischerei Mohorn	Freiberger Straße 33	Mohorn	Fleischerei
Döhnert & Pietzsch GbR (ehem. BHG)	Bahnhofstraße 5	Mohorn	BHG
Dr. Reuther	Dorfstraße 17	Herzogswalde	Arzt
Bäckerei Hartmann	Landbergweg 1	Herzogswalde	Bäckerei
Getränke Lucius	Landbergblick 18	Herzogswalde	Getränkemarkt

Fundbüro

Folgende Fundsachen des letzten Halbjahres können in der Stadtverwaltung Wilsdruff, Bürgerbüro, Nossener Straße 20, Telefon: 035204 463-123, erfragt oder abgeholt werden:

▲ **Handy** vom 10.11.2019 in Blankenstein ▲ **1 Fahrrad** vom 21.11.2019 in Wilsdruff ▲ **Handschuhe** vom 17.12.2019 in Kesselsdorf ▲ **Turnbeutel** mit Bekleidung vom 16.01.2020 in Wilsdruff ▲ **Schmuckkette** vom 30.01.2020 in Wilsdruff ▲ **1 Schlüssel** vom 03.01.2020 in Wilsdruff ▲ **1 Schlüssel** vom 06.02.2020 in Wilsdruff ▲ **Bargeldfund** vom 24.02.2020 in Herzogswalde ▲ **Kindegeldbörse** vom 05.03.2020 in Wilsdruff ▲ **Handy** vom 13.03.2020 in Wilsdruff ▲ **1 Schlüssel** mit Schild vom 30.03.2020 in Wilsdruff

Onlineabfrage über: <http://www.wilsdruff.de>

Verkehrseinschränkungen

Wilsdruff – Auf dem Weidenweg, in Höhe Hausnummer 8, kommt es am 16. April 2020 zu Vollsperrungsmaßnahmen. Grund hier ist die Errichtung eines Fertigteilkellers.

Kleinopitz – Bis voraussichtlich 30. April 2020 kommt es zu Vollsperrungsmaßnahmen auf der Weißiger Straße, Mittelstraße und Schulstraße. Grund hier ist die Erschließung Gas, Breitband, und Strom.

Breitband – Im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau kann es in der jeweiligen Ortslage zu Beeinträchtigungen kommen. Bitte beachten Sie die jeweiligen Beschilderungen. Bei konkreten Maßnahmen informieren wir hier gesondert.

Allgemein – Während der angezeigten Baumaßnahmen sind Einschränkungen oder Behinderungen des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs nicht auszuschließen. Bitte achten Sie auf die örtlichen Umleitungsempfehlungen.

Impressum: Herausgeber: Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother. Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Bürgermeister Ralf Rother bzw. die Leiter der zeichnenden Einrichtungen bzw. Verbände. Lokales, Vereine, Veranstaltungen: Verlag. Verantwortlich im Sinne des Presserechts sind die Text- bzw. Bildautoren. **Verantwortlich für Redaktion, Satz, Druck, Anzeigen, Vertrieb:** Riedel GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau / OT Ottendorf, Telefon: 037208 876-0 • Fax: 037208 876299 • E-Mail: info@riedel-verlag.de, Verlagsleitung: Hannes Riedel. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Herr Reinhard Riedel. Es gelten die AGB der Riedel-Verlag & Druck KG. **Ansprechpartner für das Amtsblatt in der Stadtverwaltung** sind Kerstin Röthig, Telefon 035204 463-102 und Anja Richter, Telefon: 035204 463-101 • E-Mail: amtsblatt@swilsdruff.de. • **Fotos:** FFW, Stadtverwaltung, KSB, DRV **Auflage:** Das Amtsblatt wird mit einer Auflage von 7.000 Stück an den Auslagestellen kostenfrei bereitgestellt. | **Nächster Termin Amtsblatt:** Das Amtsblatt erscheint am 30.04. und Redaktionsschluss ist am 20.04. (bis 12:00 Uhr). Wir bitten zu beachten, dass alle Artikel, die später in der Stadtverwaltung Wilsdruff eingehen, nicht mehr für dieses Amtsblatt berücksichtigt werden können.

Veröffentlichungen Dritter

Das sind die Sportler des Jahres 2019

Die Sportler des Jahres 2019 im Landkreis Sächsische Schweiz-Ostgebirge stehen fest. Zum ersten Mal in der 26-jährigen Geschichte der gemeinsamen Umfrage von Sächsischer Zeitung und Kreis-sportbund (KSB) wurden sie aber nicht bei der alljährlichen Sportlergala gekürt. Diese sollte ursprünglich am 4. April in der Wilsdruffer Saubachtalhalle stattfinden. Aufgrund der Coronavirus-Entwicklungen musste die Veranstaltung abgesagt werden.

Die Umfrage lief trotzdem weiter. Insgesamt wurden 4.551 Stimmen über die Online-Wahl des KSB und die SZ-Originallippscheine abgegeben. Das Votum ging zur Hälfte ins Endergebnis ein. Die andere Hälfte ergab sich aus der Punktevergabe der Jury aus Politik, Wirtschaft und Sport. Bei der Abstimmung ging es zum Teil sehr spannend zu. Am Ende triumphierten dann in allen drei Kategorien Sport-Asse aus Pirna.

Mit seinem neunten Titel in Folge konnte Rekordbobweltmeister Francesco Friedrich vom BSC Sachsen Oberbärenburg seine Bestmarke bei Sportlerwahlen im Landkreis ausbauen. Der 29-jährige Pirnaer und seine Mannschaft gewannen vor dem Bobteam des inzwischen zurückgetretenen Oberbärenburger Piloten Nico Walther. Platz drei ging an die Turnerinnen vom SV Wesenitztal.

Die Sachsenmeisterinnen aus Dürrröhrsdorf-Dittersbach sammelten am fleißigsten Stimmen. Allein 515 Mal wurde für die Landesliga-Frauenriege abgestimmt, die 2019 die Sachsenkrone gewannen. Nur ihre Wesenitztaler Teamkollegin, Einzel- und Mannschaftlandesmeisterin Julia Leubert, holte noch mehr Stimmen (546). Damit darf sich die 21-jährige Pharmaziestudentin zusätzlich über den Publikumspreis freuen.

Der Titel „Sportlerin des Jahres“ ging indes an Johanna Sinkewitz vom Pirnaer Ruderverein 1872 (PRV). Die 18-jährige Vize-Juniorenweltmeisterin aus Pirna siegte vor dem Altenberger Skeletontalent Susanne Kreher vom BSC Sachsen Oberbärenburg und der entthronten Titelverteidigerin Jessica Tiebel vom RRC Altenberg. Die Rennrodlerin hatte vor wenigen Wochen ihre Leistungssportkarriere beendet.

Eine weitere Premiere gab es derweil auch bei den Männern. Mit Franz Werner vom PRV sicherte sich zum ersten Mal ein Ruderer den Titel in dieser Kategorie. Der 19-jährige U23-Vizeweltmeister im Doppelvierer aus dem Dürrröhrsdorf-Dittersbacher Ortsteil Wilschdorf gewann vor dem Geisinger Juniorenrennrodler Mathis Ertel vom RRC. Dritter wurde Sachsens bester Biathlet, Justus Strelow (SG Stahl Schmiedeberg).

Die drei Bestplatzierten in jeder der drei Kategorien und die Publikumspreisträgerin sollen bei einer nachträglichen Ehrungsveranstaltung im Juli auf Schloss Burgk ausgezeichnet werden.

Stephan Klingbeil
Medienbeauftragter

Die Platzierungstabellen finden Sie auf Seite 10



Schulen und Hort

Vorwahl	035204
• Evangelische Grundschule Grumbach, Tharandter Straße 8	48601
• Grundschule Mohorn, Schulberg 10	035209 20403
Hort	035209 299554
• Grundschule Oberhermsdorf, Hauptstraße 24	0351 6502429
Hort	0351 6505111
• Grundschule Wilsdruff, Nossener Straße 21 a	463-830
Hort	463-840
• Oberschule Wilsdruff, Gezinge 12	463-700
• Gymnasium Wilsdruff, Ausweichstandort Kleinnaundorf, Steigerstraße 14	0351 85072845
• Musikschulverein Wilsdruff e. V., Nossener Straße 20	463-201

Kindertagesstätten

• Kindergartenverein Wilsdruff e. V.	463-200
Nossener Straße 20	
• Kindertagesstätte Blankenstein, Kirchweg 4	035209 20692
• Kindertagesstätte Braunsdorf, Ernst-Thälmann-Straße 1	035203 39978
• Kindertagesstätte Grumbach, Friedensstraße 1 a	48630
• Kindertagesstätte Grumbach II, Friedensstraße 1 b	392464
• Kindertagesstätte Herzogswalde Am Rosengarten 1 a	035209 299378
• Kindertagesstätte Kesselsdorf AWO, Grumbacher Straße 7	47176
• Evangelisches Kinder- und Familienhaus Kesselsdorf, Fröbelweg 1	393730
• Kindertagesstätte Mohorn, Schulberg 11	035209 20391
• Kindertagesstätte Haus 1 Wilsdruff, Struthweg 11	29460
• Kindertagesstätte Haus 2 Wilsdruff, Landbergweg 14	48370
• Kindertagesstätte Wilsdruff, An der Schule 7	48574

Dorfgemeinschaftshäuser

• Blankenstein	035209 21302
• Braunsdorf	035203 409846
• Grumbach	0162 8062296
• Helbigsdorf	0173 2644557
	035204 189675
• Herzogswalde	035209 29196
• Kaufbach	40369
• Kesselsdorf	47194
• Kleinopitz	0178 6884847
• Limbach	48048
• Mohorn	035209 21391
• Wilsdruff	394242

Veröffentlichungen Dritter

48h-Aktion 2020

Aufgrund der Corona-Situation und den Empfehlungen der Bundesregierung sowie den Verfügungen des Freistaates Sachsen und unseres Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge haben wir, die Organisatoren, uns im Trägerverbund dazu entschieden, die 48h-Aktion im Mai 2020 abzusagen. Da noch nicht abzusehen ist, wann sich die Situation verbessert, können wir aktuell keine konkreten Vorbereitungen durchführen. Auch Aktionsprojekte von Jugendgruppen können nicht geplant werden, wenn zur Unterbrechung der Infektionskette alle zu Hause bleiben sollen. Wir nehmen das ernst und haben uns deshalb schweren Herzens für die Absage entschieden. Wir danken allen Jugendgruppen, die sich bis jetzt bereits angemeldet haben oder dies noch vorhaben, für ihr Engagement. Trotz der Absage für Mai möchten wir uns, nach der Entspannung der Situation, gern im Trägerverbund beraten, ob gegebenenfalls ein Herbsttermin für die 48h-Aktion gefunden werden kann. An dieser Stelle auch noch einmal ein großes Dankeschön, verbunden mit der Hoffnung, dass alle weiterhin mit im Boot sind, an unsere Unterstützer: die Ostsächsische Sparkasse Dresden, die Klinik Bavaria Kreischa, den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge und die Schirmherrin Kati Hille. Wir wollen uns noch offenlassen, je nach Verlauf, die 48h-Aktion zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen und hoffen, dass dann alle weiterhin dabei sind. Wenn es neue Informationen dazu gibt, lassen wir es euch wissen.

Max Stürmer, Pro Jugend e. V.

Das sind die Sportler des Jahres 2019

Beste Sportlerin (1576 Stimmen)		Platzierung Umfrage	Platzierung Jury	Summe Platzierungen
1.	Johanna Sinkewitz (Pirnaer Ruderverein 1872, Rudern)	2.	2.	4
2.	Susanne Kreher (BSC Sachsen Oberbärenburg, Skeleton)	5.	1.	6
3.	Jessica Tiebel (RRC Altenberg, Rennrodeln)	4.	3.	7
4.	Kristina Hanke (SSV Heidenau, Leichtathletik)	3.	4.	7
5.	Julia Leubert (SV Wesenitztal, Gerätturnen)	1.	7.	8
6.	Klara-Hermine Fomm (1. SCV Geising, Curling)	7.	6.	13
7.	Ines Prell (1. Schützengilde Freital "Sachsen 90", Sportschießen)	9.	5.	14
8.	Anke Matthes (PSV Neustadt in Sachsen, Sportschießen)	5.	10.	15
9.	Sylvia Bähr (LSV Pirna, Leichtathletik)	8.	9.	17
10.	Linda Erben (Snookerclub Neustadt/Sachsen, Billard)	10.	8.	18

Bester Sportler (1352 Stimmen)		Platzierung Umfrage	Platzierung Jury	Summe Platzierungen
1.	Franz Werner (Pirnaer Ruderverein 1872, Rudern)	1.	4.	5
2.	Mathis Ertel (RRC Altenberg, Rennrodeln)	3.	3.	6
3.	Justus Strelow (SG Stahl Schmiedeberg, Biathlon)	6.	1.	7
4.	Axel Jungk (BSC Sachsen Oberbärenburg, Skeleton)	5.	2.	7
5.	Helmut Conrad (SV "Einheit" Krippen, Orientierungslauf)	2.	5.	7
6.	Nico Krumbholz (SG BEZ Lohmen, Bogensport)	4.	9.	13
7.	René Viehrig (TSC Silberpfeil Pirna, Tanzsport)	7.	8.	15
8.	Kai Hölzel (MSV Sächsische Schweiz, Schiffsmodellssport)	10.	6.	16
9.	Tilo Bähr (LSV Pirna, Leichtathletik)	9.	7.	16
10.	Thomas Melde (Aeroclub Pirna, Segelfliegen)	8.	10.	18

Beste Mannschaft (1623 Stimmen)		Platzierung Umfrage	Platzierung Jury	Summe Platzierungen
1.	Bobteam Francesco Friedrich (BSC Sachsen Oberbärenburg, Bobsport)	2.	1.	3
2.	Bobteam Nico Walther (BSC Sachsen Oberbärenburg, Bobsport)	4.	2.	6
3.	Landesliga-Frauenriege (SV Wesenitztal, Gerätturnen)	1.	7.	8
4.	Erste Volleyballfrauenmannschaft (Hainsberger SV, Volleyball)	3.	6.	9
5.	Bobteam Richard Oelsner (BSC Sachsen Oberbärenburg, Bobsport)	7.	3.	10
6.	Masters-Achter (Pirnaer Ruderverein 1872, Rudern)	5.	5.	10
7.	Bobteam Stephanie Schneider (BSC Sachsen Oberbärenburg, Bobsport)	9.	4.	13
8.	Flexibels Team Showtime (TSC Silberpfeil Pirna, Tanzsport)	6.	8.	14
9.	Seniorinnen-Kegelteam (SV Pesterwitz, Classic Kegeln)	8.	9.	17
10.	F7-Team (MSV Sächsische Schweiz, Schiffsmodellssport)	10.	10.	20

Die Volkshochschule informiert

Die Volkshochschule ist weiterhin für Sie da!

Die Volkshochschule Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat ihren Kursbetrieb auch bis auf Weiteres ausgesetzt. Bis zum 20. April 2020 finden keine Präsenz-Kurse in der Volkshochschule statt. Dafür bietet sie jetzt Onlinekurse für zu Hause an. Es gibt Online-Bewegungskurse, wie Dance Fitness, Qigong und Pilates, außerdem Vorträge im digitalen Wissenschaftsprogramm „vhs-Wissen-live“ im Live-Stream zu aktuellen Themen oder Webinare im Bereich der beruflichen Fortbildung. Für diese Bildungsangebote steht u. a. das vhs-Lernportal – die vhs.cloud – zur Verfügung. Auf das vhs-Lernportal können sich Interessierte von

überall her einloggen. Einzige Voraussetzung ist eine schnelle Internetverbindung und ein Lautsprecher am PC. Im Internet unter www.vhs-ssoe.de kann das gesamte Onlineangebot der Volkshochschule eingesehen werden. Informationen und Anmeldungen sind auch weiterhin telefonisch unter 03501 710990 von Montag bis Donnerstag, jeweils 09:00 bis 15:00 Uhr, möglich.

Informationen und Anmeldungen:

- Hauptgeschäftsstelle Pirna, Geschwister-Scholl-Straße 2, Tel.: 03501 710990
- Internet: www.vhs-ssoe.de.

Die Feuerwehr berichtet

Frühlingsfeuer in Mohorn findet statt – ohne Zuschauer

Das Frühlingsfeuer in Mohorn wird in diesem Jahr am Donnerstag, 30. April, stattfinden. Aufgrund der Situation durch die Corona-Pandemie muss das Feuer nach derzeitiger Lage jedoch ohne Zuschauer durchgeführt werden. Die Ortsfeuerwehr Mohorn/Grund möchte den Bürgern allerdings die Möglichkeit einräumen, Holzabfälle abzugeben. Die Holzannahme findet zu folgenden Terminen auf der Wiese hinter dem Lokschuppen Mohorn statt:

- Mittwoch, 29. April 17:00 bis 19:00 Uhr
- Donnerstag, 30. April 16:00 bis 18:00 Uhr

Die Kameraden weisen darauf hin, dass nur unbehandeltes Holz und keine Wurzelstöcke angenommen werden können. Bei der Abgabe ist auf den gebotenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen zu achten. Bitte kommen Sie allein. Es werden Kameraden vor Ort sein, die beim Abladen unterstützen.

Die Kameradinnen und Kameraden der Ortswehr Mohorn/Grund freuen sich bereits auf das diesjährige Herbstfeuer, bei dem die Versorgung des leiblichen Wohls wieder möglich sein wird. Der Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Team Öffentlichkeitsarbeit

Wissenswertes

Einladung zur Mitgliederversammlung 2020 der SG Motor Wilsdruff e. V.

Datum: Mittwoch, 22.04.2020
Zeit: 18:00 Uhr
Ort: Gaststätte „Am Parkstadion“ Wilsdruff, Landbergweg 7a

Tagesordnung zur Mitgliederversammlung

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Beschluss der Tagesordnung
4. Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden für das Jahr 2019
5. Rechenschaftsbericht der Schatzmeisterin für das Jahr 2019
6. Bericht der Kassenprüfer für das Jahr 2019
7. Diskussionen zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes
9. Berichte der Abteilungsleiter
10. Verschiedenes/Informationen
11. Schlusswort des Vorsitzenden

Der Vorstand

Dieser Termin findet wegen der aktuellen Entwicklung des Coronavirus Covid-19 unter Vorbehalt statt. Terminänderungen werden bekanntgegeben.

Wissenswertes

SG Motor Wilsdruff e. V. mit Mitgliederzuwachs 2020

Zur Bestandserhebung am 10. Januar 2020 konnte die SG Motor 489 Mitglieder melden. Damit erhöhte sich die Zahl im Vergleich zum Vorjahr um 17. Interessant dabei ist, dass der Anteil an männlichen Sportlern um 4 auf 267 zurückging und der Damenanteil von 201 auf 222 stieg. Die Abteilungen Handball +6 und Volleyball +8 sind dafür hauptsächlich verantwortlich. Ein Grund für die positive Entwicklung ist auch das angebotene zeitgemäße Training durch unsere 29 Übungsleiter und Übungsleiterinnen mit einer Ausbildung/Lizenz. Dazu unterstützen uns noch einmal 25 Mannschaftsleiter und Übungsleiter ohne Lizenz bei der Trainings- und Wettkampfbetreuung unserer Teams. Immerhin gehen pro Woche 23 Mannschaften an den Start, dazu kommen noch die Fußballteams Alte Herren und Wilsdruff Ost, welche nur am Freundschaftsspielbetrieb teilnehmen. Mit den unterschiedlichsten Angeboten werden unsere „Breitensportler“ versorgt. Aerobic, Freestyle-Dancing, Seniorensport, Ausdauer-Fitness-Kraft oder Gesundheitssport sind Angebote für sportbegeisterte Menschen im Verein. Unsere Mannschaften vertreten uns dabei auf überregionaler Ebene (Regionalliga Süd im TT), auf Landesebene (Fb und TT) sowie auf Kreisebene. Dabei sind unsere Sportler bei ihren Auswärts-spielen unter anderem in Braunsdorf, Chemnitz oder Fürstfeldbruck zu Gast, ein weites Spektrum an Fahrzielen. Dabei können wir auf das Vereinsmobil ebenso zurückgreifen, wie auf Fahrzeuge von ortsansässigen Firmen und hauptsächlich auf Fahrten mit unseren Spielereltern und Großeltern. An alle, die uns dabei unterstützen, ein ganz großes Dankeschön. Derzeit bereiten wir uns auf unsere Jahreshauptversammlung vor. Diese kann wegen der derzeitigen Virussituation ständig verlegt werden. Wir informieren euch aktuell. Im Mai wird das Vereins-Stickerheft erscheinen. Eine tolle Sache, hauptsächlich für unsere Kids, endlich auch einmal in einem Buch abgebildet zu sein. An dieser Stelle eine Information an unsere Sportler. Wir bereiten derzeit alles vor, um bald wieder in den Trainings- und Wettkampfbetrieb einsteigen zu können. Wir informieren euch dazu immer aktuell. Momentan bereiten wir einen Elternbrief vor. Darin geben wir Antworten auf die Fragen, die sich stellen, wie wir mit der aktuellen Situation weiter umgehen werden.

Bleibt alle schön gesund, damit wir uns bald auf unseren Sportstätten wiedersehen können.

Mario Gnannt
 im Auftrag des Vorstandes der SG Motor

Anzeige(n)

Wissenswertes

Neues aus dem Heimatmuseum Womit können wir uns die Zeit vertreiben?

Die Umstände der Corona-Pandemie erzwingen ein Überdenken unseres Tuns. Abgesehen von der Mehrbelastung der Familien mit Kindern durch Beschulung im häuslichen Umfeld sowie dem dauerhaften Arbeitspensum in Gesundheitsberufen und Berufen mit Außendienst, taucht sicher auch mancherorts die Frage auf: Womit können wir uns die Zeit vertreiben?

Früher spielten Handarbeiten eine große Rolle. Sie ließen im häuslichen Kreis keine Längeweile aufkommen. Kunstvoll ausgestattete Wäsche mit Spitzen und ausgewählte Stoffe stellten nicht nur einen materiellen Wert dar, sondern bezeugten auch Fleiß. Lange Zeit dienten sogenannte Hochzeitstruhen aus Holz, oft mit bäuerlicher Bemalung, zur Aufbewahrung der Aussteuer. Zeugnisse dieser Art finden sich im Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff.

In der Mode taucht bis heute immer wieder Spitze als modisches Accessoire in der Mode auf, inzwischen meist maschinell hergestellt. Eine Renaissance erfährt seit einigen Jahren das Hobbyschneidern, wobei sich Patchwork, das Nähen von fantasievollen Kinderkleidern oder praktischen Alltagshilfen, besonderer Beliebtheit erfreut. Die Kreativität der Menschen scheint dabei unendlich, wie in Zeiten von Corona die Varianten selbstgestalteter Corona-Masken in ehrenamtlicher Heimarbeit bezeugen.

Fülle an Kreativität spiegelte sich auch im künstlerischen Volksschaffen der DDR. Klassische Handarbeitstechniken, wie Weben oder Klöppeln, wurden erlernt und dienten modischen Ideen. So entstanden beispielsweise



Fensterbilder oder Wandschmuck. Doch auch die Not machte erfinderisch. Zerrissene farbige Nylonstrümpfe oder Perlen alter Ketten lieferten das Material für Modeschmuck, wie etwa zarte Blütenanstecker (siehe Foto) oder dekorativer Haarschmuck. 1989 wurden die Mitglieder des Textilizirkel Wilsdruff II für ihre künstlerischen Umsetzungen mit einer Medaille aus Meißner Porzellan und dem Titel „Hervorragendes Volkskunstkollektiv“ ausgezeichnet. Einige Ergebnisse aus den 1980er Jahren wurden zum 100-jährigen Jubiläum dem Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff überlassen. Einen kleinen Ausschnitt präsentierten wir im Rahmen der Ausstellung SAMMLUNG/HEIMAT/MUSEUM.

Vielleicht lagert hier und da noch ein originelles Kostüm, ein handveredeltes Kleid oder ein anderes handgefertigtes Unikat, verbunden mit einer besonderen Wilsdruffer Anekdote oder einer Geschichte in einem der Ortsteile, welche Sie gern für zukünftige Generationen bewahren möchten.

Dann nehmen Sie gern Kontakt mit den Mitarbeiter/-innen im Heimatmuseum auf. Sie erreichen uns telefonisch: 035204 463-870, per Mail: post@heimatmuseum.wilsdruff.net oder unter der Anschrift Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff, Gezinge 12, 01723 Wilsdruff, auch wenn das Museum für Besucher weiterhin geschlossen bleiben muss. Dafür bitten wir um Verständnis.

Angelika Marienfeldt, Museumsleiterin

Neues aus der Bücherei



„Wir können jederzeit etwas Neues lernen, vorausgesetzt wir glauben, dass wir es können.“ Virginia Satir



„Für Dummies“ ist eine umfangreiche Reihe von Sachbüchern im Taschenbuchformat. Die Bücher vermitteln komplexe Themen an Leser, die im jeweils behandelten Thema unerfahren sind. Besuchen Sie uns auch gern auf unsere Homepage www.bibliothek-wilsdruff.de oder auf Facebook unter Stadtbibliothek Wilsdruff.

Enträmpeln und Ausmisten für dummies – Jennifer Fredeweß

Wir alle kennen das - hier eine Kleinigkeit als mögliches Mitbringsel eingekauft, dort das günstige Sonderangebot für einen neuen Küchenhelfer mitgenommen und an den preisreduzierten Schuhen vorbeizugehen, hat auch nicht geklappt. Und schon häufen sich Dinge an, die man nicht unbedingt braucht und die zu Gerümpel werden. Jennifer Fredeweß schärft ihren Blick für die Dinge um Sie herum, die Sie nicht mehr benötigen. Und dann heißt es ausmisten. Die Autorin zeigt die Vor- und Nachteile beim Ausmisten mit Freunden, der Familie, einem Aufräumcoach oder eine Facebook-Gruppe und gibt Tipps, wie Sie planvoll ausmisten, ohne schlechtes Gewissen, sich von Geschenken oder einem einmal liebgewonnenen Gegenstand zu trennen. Sie erfahren, welche Methode am besten zu Ihnen passt, wie Sie Raum für Raum Ihre Wohnung ausmisten und wie Sie die aussortierten Dinge loswerden. Und auf einmal fällt es ganz leicht, Entscheidungen zu treffen und sich von überflüssigen Dingen zu trennen.

Großeltern werden für dummies – Gérard Strouk

Egal, ob lange ersehnt oder völlig unerwartet? Wenn Ihr Kind ein Kind bekommt, finden Sie sich plötzlich in einer völlig neuen Rolle wieder: Sie werden Großeltern und eine spannende Zeit liegt vor Ihnen! Doch die Erziehung Ihrer eigenen Kinder ist schon lange her und Sie wissen gar nicht mehr so richtig, wie Sie mit Babys und Kleinkindern umgehen sollen? Keine Sorge, dieses Buch zeigt Ihnen, wie Sie Ihre Familie unterstützen können, ohne selbst dabei zu kurz zu kommen und wie Sie von Anfang an eine wunderbare Beziehung zu Ihrem Enkel aufbauen. Natürlich erfahren Sie auch, wie Sie mit Krankheitsfällen umgehen, wie Sie einen Nachmittag organisieren können und vieles mehr.

Informationen aus den Ortsteilen**Braunsdorf/Kleinopitz/Oberhermsdorf****Dorf- und Sportfest 2020 Braunsdorf ist abgesagt**

Weltweit wurden in den letzten Tagen Veranstaltungen abgesagt oder verschoben – sogar die Olympischen Spiele. Aufgrund der aktuellen Situation der Corona-Krise haben auch wir uns schweren Herzens entschieden, unser Dorf- und Sportfest 2020 abzusagen. Ihre Gesundheit ist uns sehr wichtig! Wer könnte schon auf dem frohen Dorffest immer Abstand halten! Das Corona-Virus bestimmt in den letzten Wochen all unsere Lebenslagen. Zur Eindämmung der Pandemie sind gegenwärtig alle Veranstaltungen in Sachsen abgesagt. Wir konnten uns nicht mehr treffen, um an der weiteren Vorbereitung des Dorf- und Sportfestes zu arbeiten.



Am ersten Juni-Wochenende 2021 feiern wir dann unser 10-jähriges Bestehen und unser Dorf- und Sportfest.

Wir informieren Sie rechtzeitig. Aktuelles finden Sie unter www.zur-sonne-braunsdorf.de.

*Bleiben Sie gesund! Bleiben Sie zu Hause!
Festauschuss „ZUR SONNE“ Braunsdorf*

Braunsdorfer SeniorengGeburtstagsfeier im April 2020 entfällt

Liebe Seniorinnen und Senioren, wir alle haben im Leben schon viel erlebt: Erfolge, Freude, aber auch Entbehrungen und Schmerz. Noch nie eine so gewaltige Pandemie in so vielen Ländern der Erde. Eure Gesundheit liegt uns sehr am Herzen, deshalb bleibt zu Hause! Das Corona-Virus bestimmt in den letzten Wochen wesentlich unser Leben. Das heißt auch, dass unsere **Seniorenveranstaltung im April entfällt**. Die „Geburtstagskinder“ feiern dann gemeinsam im Oktober 2020.

Ob wir am 20. Mai 2020, wie geplant, unsere nächste Seniorenveranstaltung durchführen können, wird von der Entwicklung der Corona-Krise abhängen. Wir informieren euch entsprechend.

Das Dorfgemeinschaftshaus ist auch bis auf Weiteres geschlossen. Bleibt alle gesund!

Sigrid Hager

Kesselsdorf**Volleyball – BFS-Spielrunde der Männer 2019/20**

Wegen der Corona-Virus-Krise wurde auch der Spielbetrieb in der Breiten- und Freizeitsport-Liga des Kreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge im März abrupt beendet. Nach noch vier ausstehenden Punktspielen und aufgrund von Verletzungssorgen einiger Stammspieler belegte unser Team von insgesamt zwölf Wettkampfteams einen achtbaren fünften Platz. Die Mannschaft der SpG Kesselsdorf-Braunsdorf erreichte in der Spielserie 2019/20 aus 18 Begegnungen 13 Siege und nur 5 Niederlagen. Auch sind wir weiterhin massiv auf der Suche nach neuen Mitgliedern. Die Sportler/-innen, welche Spaß am Volleyball haben, sind uns donnerstags, 19:30 Uhr, in der Turnhalle der Grundschule Oberhermsdorf herzlich willkommen. *Frank Juhrig*

Informationen aus den Ortsteilen

Mohorn

Das könnte Sie interessieren!

Wer kann helfen?

Die Mohorner Geschichtsfreunde bereiten in diesem Jahr wieder die Herausgabe eines neuen Heimatheftes vor. Heft 13 wird interessante und seltene Ansichtskarten von Grund aus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts beinhalten. Die Sektion des Heimatvereins Triebischtal Mohorn-Grund e. V. schöpft dabei aus dem reichhaltigen Karten-Fundus von Geschichtsfreund Manfred Simon aus Grund.

Im heutigen Amtsblatt veröffentlichen wir aus dem Heft 13 vorab ein Foto, das 1914 entstand. Es zeigt das Blau-weiß-blaue Jugendcorps „Der Jungsturm“ des 2. sächsischen Bataillons Nr. 19 (Kriegsvorbereitungsdienst) vor dem ehemaligen Gasthaus „Zu den Linden“ in Grund. Die Mitglieder des Freundeskreises Geschichte sind dazu wieder auf der Suche nach Informationen. Obwohl die Personen auf dem Foto in die Generation unserer Großeltern und Urgroßeltern gehören, hoffen wir doch, dass der eine oder andere Name dieser jungen Männer bekannt ist. Vielleicht können Familienangehörige Erzählungen und Begebenheiten dazu beisteuern. Wir sind für jeden Hinweis dankbar.



Wenden Sie sich telefonisch bitte an Margit Möbius, 035209 20216 oder per E-Mail über margit.moebius@gmx.de.

Margit Möbius

Anzeige(n)

Termine

Arztbereitschaft - Nur noch über diese Nummer!

Ab sofort gilt eine neue kostenlose Hotline des ärztlichen Bereitschaftsdienstes. Der Anrufer wird automatisch mit dem nächstliegenden Bereitschaftsdienst verbunden.

116117

Bei lebensbedrohlichen Erkrankungen und Unfällen gilt weiter die Notrufnummer 112.

Apothekenbereitschaft

Alle Angaben ohne Gewähr

16.04. Apotheke Mohorn	21.04. Apotheke Pesterwitz	26.04. Apotheke Kesseldorf
17.04. Grund-Apotheke	22.04. Central-Apotheke	27.04. Sidonien-Apotheke
18.04. Bären-Apotheke	23.04. Glückauf-Apotheke	28.04. Löwen-Apotheke
19.04. Stadt-Apotheke	24.04. Stern-Apotheke	29.04. Wilandes-Apotheke
20.04. Windberg-Apotheke	25.04. Sidonien-Apotheke	

Anschriften: Bären-Apotheke Freital, Dresdner Str. 287, 0351 6494753 • Stadt-Apotheke Freital, Dresdner Str. 229, 0351 6491335 • Windberg-Apotheke Freital, Dresdner Str. 209, 0351 6493261 • Central-Apotheke Freital, Dresdner Str. 111, 0351 6491508 • Stern-Apotheke Freital, Glück-Auf-Str. 3, 0351 6502906 • Sidonien-Apotheke Tharandt, Roßmählerstr. 32, 035203 37436 • Raben-Apotheke Rabenau, Nordstr. 1, 0351 6495105 • Löwen-Apotheke Wilsdruff, Markt 15, 035204 48049 • Wilandes-Apotheke Wilsdruff, Nossener Str. 18, 035204 274990 • Grund-Apotheke Freital, An der Spinnerei 8, 0351 6441490 • Glückauf-Apotheke Freital, Dresdner Str. 58, 0351 6491229 • Apotheke Kesseldorf, Steinbacher Weg 11, 035204 394222 • Apotheke im Gutshof Pesterwitz, Gutshof 2, 0351 6585899 • St. Michaelis-Apotheke Mohorn, Freiburger Str. 79, 035209 29265

Notrufe

• Notruf Polizei	110
• Leitstelle Feuerwehr/Rettungsdienst	112
• Krankenhaus Freital, Bürgerstraße	0351 64660
• Polizei Freital, Dresdner Straße	0351 647260
• Hilfe für Frauen in Not (24 Stunden), Frauenschutzhau Freiberg	03731 22561
• Gasstörung	0351 50178880
• ENSO-Stromstörungen	0351 50178881
• Giftnotruf	0361 730730
• Wasser (außer Mohorn, Grund, Herzogswalde) ETBH	035204 779469
• Wasser (nur für Mohorn, Grund, Herzogswalde) TWZ Weißeritzgruppe	035202 510421
• Fragen zur Wasserqualität	0351 205853540
• Abwasser, Störungen Abwasserkanalnetz	0351 8222222

Anzeigentelefon
(037208) 876-200

Unsere Jubilare des Monats

16.04.	Klaus-Dieter Kleinsteuber	aus Mohorn	zum 72.	23.04.	Barbara Hesse	aus Wilsdruff	zum 76.
16.04.	Christian Müller	aus Kesselsdorf	zum 73.	23.04.	Hannelore Lässig	aus Wilsdruff	zum 80.
17.04.	Monika Besser	aus Kesselsdorf	zum 76.	24.04.	Gerlinde Christof	aus Herzogswalde	zum 73.
17.04.	Brigitte Dittrich	aus Herzogswalde	zum 79.	24.04.	Rosmarie Grübler	aus Oberhermsdorf	zum 76.
17.04.	Siegfried Möhmel	aus Kesselsdorf	zum 86.	24.04.	Irmgard Janke	aus Wilsdruff	zum 80.
17.04.	Günter Roeber	aus Wilsdruff	zum 86.	24.04.	Wilhelm Kluck	aus Wilsdruff	zum 92.
18.04.	Ingeborg Kaldenbach	aus Wilsdruff	zum 89.	24.04.	Hermann Messner	aus Herzogswalde	zum 93.
18.04.	Dieter Möbius	aus Grumbach	zum 71.	24.04.	Ingeburg Nicks	aus Wilsdruff	zum 87.
18.04.	Armin Müller	aus Herzogswalde	zum 86.	24.04.	Klaus Profeld	aus Grumbach	zum 82.
19.04.	Ingrid Föder	aus Kesselsdorf	zum 71.	24.04.	Erika Schuster	aus Grumbach	zum 80.
19.04.	Hartmut Günther	aus Kesselsdorf	zum 74.	25.04.	Helmut Haase	aus Wilsdruff	zum 92.
19.04.	Renate Stache	aus Mohorn	zum 81.	25.04.	Erika Heinrich	aus Wilsdruff	zum 84.
20.04.	Edelgard Bormann	aus Wilsdruff	zum 77.	25.04.	Gunter Lange	aus Wilsdruff	zum 87.
20.04.	Heidemarie Gäbler	aus Mohorn	zum 75.	25.04.	Christian Naumann	aus Kesselsdorf	zum 76.
20.04.	Waltraut Gerigk	aus Kleinopitz	zum 77.	25.04.	Renate Preusche	aus Kesselsdorf	zum 71.
21.04.	Gisela Brandt	aus Kesselsdorf	zum 89.	25.04.	Gerold Preusker	aus Herzogswalde	zum 77.
21.04.	Ute Eismann	aus Mohorn	zum 86.	25.04.	Erwin Winkler	aus Oberhermsdorf	zum 86.
21.04.	Marianne Hensel	aus Kaufbach	zum 83.	26.04.	Monika Hartenstein	aus Wilsdruff	zum 81.
21.04.	Johanna Herrnsdorf	aus Wilsdruff	zum 85.	26.04.	Jürgen Heinrich	aus Kesselsdorf	zum 71.
21.04.	Karin Hilker	aus Kesselsdorf	zum 74.	26.04.	Wolfgang Kießling	aus Mohorn	zum 80.
21.04.	Gisela Kühne	aus Grumbach	zum 79.	26.04.	Heinz Kilian	aus Herzogswalde	zum 76.
21.04.	Helga Kunst	aus Wilsdruff	zum 70.	26.04.	Dr. Fritz Schnerr	aus Kesselsdorf	zum 71.
21.04.	Fritz Mentz	aus Wilsdruff	zum 82.	26.04.	Elfriede Schütze	aus Wilsdruff	zum 95.
21.04.	Helga Seidel	aus Kesselsdorf	zum 85.	26.04.	Marie Strauß	aus Wilsdruff	zum 91.
21.04.	Lieselotte Wittig	aus Wilsdruff	zum 82.	26.04.	Gertrud Tierbs	aus Kesselsdorf	zum 81.
22.04.	Fritz Hidde	aus Kesselsdorf	zum 82.	27.04.	Waltraut Beyer	aus Wilsdruff	zum 92.
22.04.	Juri Kosmazki	aus Wilsdruff	zum 82.	27.04.	Dagmar Garling	aus Wilsdruff	zum 83.
22.04.	Renate Krüger	aus Wilsdruff	zum 76.	27.04.	Dieter Grätsch	aus Wilsdruff	zum 81.
22.04.	Rita Lange	aus Oberhermsdorf	zum 73.	27.04.	Klaus Hartmann	aus Herzogswalde	zum 80.
22.04.	Karin Lehmann	aus Kesselsdorf	zum 71.	27.04.	Rainer Kuntze	aus Grumbach	zum 70.
22.04.	Anita Mudrick	aus Wilsdruff	zum 86.	27.04.	Sieglinde Vogetley	aus Helbigsdorf	zum 84.
22.04.	Theresia Müller	aus Wilsdruff	zum 86.	28.04.	Annemarie Albrecht	aus Kesselsdorf	zum 81.
22.04.	Ilona Plau	aus Oberhermsdorf	zum 72.	28.04.	Carmen Benthin	aus Kesselsdorf	zum 78.
22.04.	Erhard Rebs	aus Wilsdruff	zum 70.	28.04.	Margot Böthig	aus Braunsdorf	zum 83.
22.04.	Helga Splinter	aus Kesselsdorf	zum 81.	28.04.	Fritz Lettau	aus Wilsdruff	zum 77.
22.04.	Erhard Wauer	aus Grumbach	zum 92.	28.04.	Werner Mehner	aus Blankenstein	zum 72.
22.04.	Günter Zöllner	aus Wilsdruff	zum 81.	28.04.	Elisabeth Preißner	aus Wilsdruff	zum 82.
23.04.	Gotthard Börners	aus Wilsdruff	zum 93.	29.04.	Ingeborg Reichelt	aus Wilsdruff	zum 89.
23.04.	Günter Hammermüller	aus Grumbach	zum 84.	29.04.	Julianne Schröder	aus Wilsdruff	zum 86.
23.04.	Rosemarie Heintze	aus Kesselsdorf	zum 79.	29.04.	Elisabeth Schwede	aus Kesselsdorf	zum 79.
				29.04.	Sylvia Würker	aus Grumbach	zum 71.